

Ordnung

Graduate Center Social Sciences and Technology

Präambel

Aufgrund § 3 Abs. 2 des Statuts der TUM Graduate School (Statut TUM-GS) vom 23.08.2021 wird die folgende Ordnung für das Graduate Center of Social Sciences and Technology verabschiedet.

§ 1

Name und Stellung innerhalb der TUM Graduate School

Das Graduiertenzentrum Graduate Center of Social Sciences and Technology (GC SoT) ist Teil der School of Social Sciences and Technology sowie der TUM Graduate School, die eine Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung der TUM ist. Namensgebung und Erscheinungsbild des Graduiertenzentrums orientieren sich am Corporate Design der TUM und der TUM Graduate School.

§ 2

Ziele und Aufgaben

- (1) Es gelten die Regelungen nach § 2 sowie § 14 Statut TUM-GS vom 23.08.2021 zu den Zielen und Aufgaben der TUM-GS und der Graduiertenzentren. Die im Statut der TUM-GS festgelegten Ziele und Aufgaben der Graduiertenzentren erfüllt das Graduiertenzentrum insbesondere in folgender Form:
- a. Förderung der Promovierenden entsprechend der Fachkultur
 - Förderung der Netzwerkbildung der Promovierenden
 - Erhebung des Bedarfs an fachspezifischen Veranstaltungen im Austausch mit den Promovierenden und Betreuenden
 - Angebot und Koordination der fachspezifischen Veranstaltungen im Rahmen des Qualifizierungsprogramms
 - Unterstützung bei der Organisation von Veranstaltungen, die über Lehrstuhl-/Professorebene hinausgehen (z. B. interdisziplinäre Summer/Winter School, fachübergreifende Workshops, persönliche Entwicklung und berufliche Ausbildung etc.)
 - b. Koordination des internationalen Austausches
 - Beratung zu Auslandsaufenthalten
 - Unterstützung bei der Organisation von Auslandsaufenthalten der Promovierenden
 - Unterstützung bei der Organisation von Gastwissenschaftleraufenthalten
 - c. Unterstützung bei fachübergreifender Qualifikation
 - Förderung von speziell auf die Bedürfnisse der Promovierenden der School zugeschnittenen Veranstaltungen
 - Koordination und Organisation von auf die Fachkultur abgestimmten Seminaren zu Diversity-Fragen sowie Trainings speziell für Promovendinnen
 - d. Qualitätssicherung der Promotionsverfahren und Verwaltung
 - Beratung der Promovierenden zum Promotionsverlauf und zur Mitgliedschaft in der TUM-GS
 - Bekanntmachung des school- und fachspezifischen Qualifizierungsprogramms

- Budgetplanung und Verwendung der TUM-GS Fördermittel und ggf. der Fördermittel des GC-SoT
 - Grundlegende Verwaltung der Promovierenden: Betreuungsvereinbarung, Exposé, Feedbackgespräch, jährliche Aktualisierung der Mitgliedschaft, Dokumentierung des absolvierten Qualifizierungsprogramms, Zertifikate u. a.
 - Bekanntmachung der von der School of Social Sciences and Technology anerkannten öffentlichen akademischen Forschungseinrichtungen entsprechend der Fachkultur gem. § 16 Abs. 7 TUM-GS Statut in der Fassung vom 23.08.2021
 - Reporting, Schnittstelle zur Geschäftsstelle der TUM-GS, Mitwirkung an Arbeitstreffen und Auftaktseminaren sowie in speziellen Arbeitsgruppen
 - Presse und Öffentlichkeitsarbeit
 - Koordination der Wahlen der Vorstandsmitglieder
- e. Beratung
- Erste Anlaufstelle für Promovierende in Konfliktsituationen
 - Vermittlung an unterstützende zentrale Einrichtungen der TUM
- f. Networking
- Organisation und Förderung von speziell auf Promovierende zugeschnittenen Veranstaltungen (z. B. Retreats, Seminare, Kolloquien etc.)
 - Förderung des Austauschs zwischen Promovierenden über TUM-Grenzen hinaus, insbesondere mit Promovierenden von Verbundpromotionen (BayWiss) oder mit der Fraunhofer Gesellschaft (FhG), der Helmholtz- oder Leibniz-Gemeinschaft, usw.
 - Alumni/Career/Industrie-Schnittstelle
- g. Gender und Diversity Mainstreaming mit dem Ziel der Chancengleichheit von Nachwuchswissenschaftler*innen durch:
- Vermittlung von Information über die im Rahmen der TUM und TUM-GS hierfür zur Verfügung stehenden Unterstützungen (Familienservice, Inklusion, Gender Equality, Diversity)
 - Regelmäßige Überprüfung und Anpassung aller internen Prozesse und Strukturen des GC-SoT bezüglich des Ziels Chancengleichheit

(2) Die in Abs. 1 genannten Aufgaben werden in Abstimmung mit der Geschäftsstelle der TUM-GS wahrgenommen.

§ 2

Aufbau

Es gelten die Regelungen nach § 3 und § 14 Statut TUM-GS vom 23.08.2021 zum Aufbau der TUM-GS und der Graduiertenzentren.

§ 3

Organe

Organe des Graduiertenzentrums sind:

- (1) der Vorstand (§ 8),
- (2) der*die Sprecher*in des Graduiertenzentrums (§ 9),
- (3) die Vertretung der Promovierenden (§ 10).

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Es gelten die Regelungen nach § 5 Statut TUM-GS zur Mitgliedschaft. Demnach sind die Promovierenden nach einer erfolgreichen formalen Prüfung durch die promotionsführende Einrichtung vorläufige Mitglieder des Graduate Center of Social Sciences and Technology, bei dem sie eine Aufnahme gemäß § 5 Abs. 2 des Statut TUM-GS beantragt haben. Mit Eintragung in die Promotionsliste sind die Promovierenden Mitglieder des Graduiertenzentrums.

§ 5

Assoziierte Mitglieder

Unter den Voraussetzungen des § 6 Statut TUM-GS können weitere Personen als assoziierte Mitglieder des Graduate Center of Social Sciences and Technology aufgenommen werden.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Hinsichtlich der Rechte und Pflichten von Mitgliedern des Graduate Center of Social Sciences and Technology gelten die Regelungen nach § 7 Statut TUM-GS entsprechend.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Graduiertenzentrums besteht aus:
- h. dem*der Sprecher*in (§ 9),
 - i. dem*der stellvertretenden Sprecher*in (§ 9),
 - j. 3 Vertreter*innen der Promovierenden (§ 10),
 - k. dem*der Geschäftsführer*in des Graduiertenzentrums (ohne Stimmrecht),
- (2) Der Vorstand entscheidet über die strategische Ausrichtung des Graduiertenzentrums, überprüft die Umsetzung der Ziele nach § 2 und gibt Initiativen zur Weiterentwicklung des Graduiertenzentrums. Darüber hinaus ist er verantwortlich für folgende Aufgaben:
- a. Entwicklung und Sicherstellung des fachspezifischen Qualifizierungskonzeptes sowie dessen Qualitätskontrolle und Abstimmung innerhalb der TUM-GS,
 - b. Vorbereitung des Arbeitsberichts des Graduiertenzentrums an den Vorstand der TUM-GS,
 - c. Beratung von Haushaltsangelegenheiten, Umsetzung und Qualitätssicherung der Verfahren zur internen Mittelverteilung,
 - d. Umsetzung des TUM Diversity Code of Conduct im Rahmen der Promovierendenqualifizierung,
 - e. Koordinierung der Zusammenarbeit mit anderen Graduiertenzentren der TUM, anderen Hochschulen und außeruniversitären Partnern,
 - f. Erarbeitung von Änderungsvorschlägen der Ordnung des Graduiertenzentrums.

- (3) Der Vorstand tagt mindestens zweimal im Jahr. Die Sitzungen werden von dem*der Sprecher*in bzw. dessen*deren Stellvertreter*in geleitet.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8

Sprecher*in des Graduiertenzentrums

- (1) Der*die Sprecher*in leitet das Graduiertenzentrum. Ihm oder ihr obliegen die in § 11 Statut TUM-GS festgelegten Aufgaben.

Der*die Sprecher*in des Graduiertenzentrums und dessen*deren Stellvertreter*in müssen hauptberufliche, unbefristete Professor*innen der TUM sein. Sie werden durch die School gewählt.
- (2) Der School Council schlägt dem*der Leiter*in der promotionsführenden Einrichtung die Bestellung des Gewählten bzw. der Gewählten vor. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 9

Promovierendenvertretung

- (1) Das Graduiertenzentrum entsendet drei Promovierende als Mitglieder des Graduate Council nach § 12 Statut TUM-GS.
- (2) Gewählt werden die Promovierendenvertreter*innen von den Promovierenden des Graduiertenzentrums in geheimer Wahl unter Verwendung von Wahlurnen, einer geeigneten Software oder durch Briefwahl. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Promovierenden, die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Kandidat*innen Mitglieder des Graduiertenzentrums sind.
- (3) Gewählt wird mit einer Personenwahl per Liste. Dies bedeutet, dass auf dem Wahlzettel die Namen aller Kandidat*innen stehen und alle Personen einzeln wählbar sind. Gewählt sind die Kandidat*innen, die mit einer einfachen Mehrheit die meisten, zweitmeisten und drittmeisten Stimmen auf sich vereinen. Bei Stimmengleichstand ist eine Neuwahl erforderlich.
- (4) Die Wahl wird von der Geschäftsstelle des Graduiertenzentrums organisiert.

§ 10

Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle des Graduiertenzentrums wird von einem*einer Geschäftsführer*in geleitet. Der*die Geschäftsführer*in wird durch den*die Leiter*in der promotionsführenden Einrichtung und den* die Sprecher*in des Graduiertenzentrums im Einvernehmen mit dem*der Graduate Dean bestellt.
- (2) Die Geschäftsstelle ist insbesondere zuständig für:
 - a. Organisation und Abwicklung der Aufgaben des Graduiertenzentrums (§ 2),
 - b. Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle der TUM-GS,
 - c. Personal-, Berichts- und Finanzwesen,
 - d. Organisation der Wahlen nach § 9 und 10.

§ 11

Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung

Es gelten die Regelungen nach § 15 Statut TUM-GS vom 23.08.2021 zur Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung.

§ 12

Qualifizierungsprogramm

Es gelten die Regelungen nach § 16 Statut TUM-GS vom 23.08.2021 zum Qualifizierungsprogramm sowie die Regelungen nach § 8 Nr. 1 der TUM Promotionsordnung vom 23.08.2021. Folgende Elemente sind im Rahmen des Qualifizierungsprogramms verpflichtend vor der Einreichung der Dissertation zu erbringen und nachzuweisen:

- a. eine mindestens zweijährige Mitgliedschaft in der TUM Graduate School,
- b. die Teilnahme am Auftaktseminar,
- c. die Teilnahme an fachspezifischen Veranstaltungen im Umfang von mindestens 6 Semesterwochenstunden, die über die gesamte Promotionsdauer verteilt sein können,
- d. die für die wissenschaftliche Qualifizierung angemessene aktive Einbindung des*der Promovierenden in das akademische Umfeld der TUM,
- e. ein zu dokumentierendes Feedbackgespräch mit dem*der Betreuer*in über das Promotionsprojekt, welches spätestens 2 Jahre nach Eintritt in die TUM-GS stattfindet,
- f. eine Diskussion des Forschungsprojekts in der internationalen Fachöffentlichkeit.

§ 14

Konfliktfälle

Es gelten die Regelungen zu Konfliktfällen gemäß § 18 Statut TUM-GS vom 23.08.2021.

§ 135

Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

- (1) Ergänzungen oder Änderungen dieser Ordnung bedürfen gemäß § 3 Abs. 2 Statut TUM-GS der Zustimmung des Vorstands der TUM Graduate School sowie des Hochschulpräsidiums der TUM.
- (2) ¹Diese Ordnung tritt am 01.10.2021 in Kraft. ²Gleichzeitig treten die Ordnungen der Graduiertenzentren der TUM School of Education und der TUM School of Governance sowie des Munich Center for Technology in Society außer Kraft. ³Wer zum 30.09.2021 bereits Mitglied eines dieser Graduiertenzentren war, erfüllt das Qualifizierungsprogramm der bisher geltenden Ordnung. ⁴Ist dies nicht mehr möglich, trifft das Graduiertenzentrum unter Berücksichtigung des Vertrauensschutzes der Promovierenden eine entsprechende Regelung. ⁵Auf Antrag an das Graduiertenzentrum können bereits bestehende Mitglieder, ohne die in Satz 3 genannte abweichende Regelung in die neue Ordnung wechseln. ⁶Die Erklärung ist verbindlich.

ORT, DATUM

Unterschrift SVP Kramer